

Schutzkonzept

Volksschulen Kanton Zürich

Grundlagen:

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des Epidemiegesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

Gemeinde: Zell**Schule:** Kollbrunn

- | | | |
|--|--|---|
| ☒ Kindergarten | ☒ Primarschule | ☐ Sekundarschule |
| ☐ Sonderschule/Schulheim | ☐ Spital-/Klinikschule | |
| ☐ Aufnahmeklasse Asyl | ☐ HSK-Trägerschaft, eigene Räumlichkeiten | |

Für das Schutzkonzept verantwortliche Person:

Name: Franziska Burgener**Funktion:** Schulleiterin**Telefon:** 052 551 05 21; zu Bürozeiten auch in den Schulferien - Telefonbeantworter**Mail:** franziska.burgener@schulleitungzell.ch**Version (Nr.):** 3 **vom:** 29.10.2020

Änderungen zur Version vom 19.10.2020 sind farblich markiert.

Inhalt

A: Allgemeine Regeln	2
B: Distanzregeln	7
C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur	9
D: Schul- und Klassenanlässe	13
E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung	15
F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz	18
G: Isolations- und Quarantänemassnahmen	19

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
A: Allgemeine Regeln Die Regeln und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen an der Schule zu beachten.			
A1: Jede Schule erstellt und aktualisiert ihr Schutzkonzept gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)	Erstellen/Aktualisieren des Schutzkonzeptes durch Schulleitung	Schulleitung	Schulpflege

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
A2: Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause	- Schulangehörige mit Krankheitssymptomen melden sich telefonisch bei der Schulleitung. - Unsicherheiten oder Fragen werden mit der Schulärztin/dem Schularzt abgesprochen. - Information an Team und Eltern für den Fall eines positiven Covid-19-Befundes ist vorbereitet. Die Schule beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden. Sie ordnet weder Tests noch Quarantäne- oder Isolationsmassnahmen selbst an.	Mitarbeitende an der Schule	Schulleitung
A3: Eltern, externe Nutzer der Schulräume (z.B. Musikschulen, HSK-Trägerschaften, Vereine) und die weitere Öffentlichkeit sind über die Schutzmassnahmen und die Verwendung von Kontaktdaten der Schulen informiert	- Das Schutzkonzept ist auf der Webseite veröffentlicht. - Die Eltern/Mitarbeitenden sind über die Verwendung der Kontaktdaten informiert. - Externe Nutzer der Schulanlage bestätigen, das Schutzkonzept zur Kenntnis genommen zu haben und zu befolgen. Bei jeder Anpassung des Schutzkonzeptes werden sie aktiv durch die Schule informiert.	Schulleitung (Eltern/interne Nutzer) Liegenschaftenverwaltung (externe Nutzer/Vereine)	Schulleitung (Eltern/interne Nutzer) Liegenschaftenverwaltung (externe Nutzer/Vereine)

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
A4: Allgemeine Verhaltensregeln im Schulhaus und auf dem Schulhausareal sind definiert (Pausen, Benutzung von Spielgeräten, Gruppenbildung etc.)	- Für erwachsene Personen gilt in den Schulhäusern sowie auf dem ganzen Schulareal der Volksschule (inkl. Sonderschulen) eine generelle Maskentragpflicht. Erwachsene Personen, die ein Schulareal oder –gebäude betreten bzw. sich auf dem Areal bewegen, tragen eine Maske. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind: Unterrichts- (einschliesslich Therapie- und Laufbahnberatungs-) und Beratungssequenzen sowie die an Tischen sitzende Einnahme von Essen und Getränken in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten bzw. nicht während mehr als 15 Minuten unterschritten wird oder wenn der Schutz durch ausreichende Schutzvorkehrungen, wie Plexiglaswände, sichergestellt werden kann. An Sitzungen, Konferenzen etc. kann auf die Maskentragpflicht verzichtet werden, wenn die Abstandsregeln konsequent eingehalten werden	Schulleitung, Lehrpersonen, Mitarbeitende	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	und keine besonders gefährdeten Personen beteiligt sind (siehe B-3). - Erwachsene Personen auf dem Schulareal halten auch mit Maske untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG. - Für Schülerinnen und Schüler der Sekundar-schule gilt ebenfalls eine generelle Masken-pflicht. - Klassen und Gruppierungen bleiben wenn möglich unter sich (ausführen, wie die Durch-mischung reduziert wird). - Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Es-sen und Trinken zu verzichten.		
A5: Gewährleistung, dass Eltern und aussen-stehende Personen nur für klar definierte An-lässe das Schulareal betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fern-bleiben.	- Alle Schulsehörden sind instruiert und ach-ten darauf, dass Eltern und aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten, ausserhalb dieser An-lässe dem Schulareal möglichst fernbleiben	Alle Mitarbeitenden der Schule	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
Einhaltung der maximalen Teilnehmendenzahl von 50 Personen	und die maximale Teilnehmendenzahl von 50 Personen nicht überschritten wird. - Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen, welche zum Beispiel im Rahmen einer berufspraktischen Ausbildung oder im Rahmen von Projekten an der Schule tätig sind.		
A6: Weitergehende Schutzmassnahmen aufgrund hoher Anzahl Personen (Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden)	- An Veranstaltungen, Anlässen etc. mit externen Teilnehmenden sind sowohl die Distanzmassnahmen als auch die Maskentragpflicht für erwachsene Personen einzuhalten. nicht einzuhalten sind, gilt die allgemeine Maskentragpflicht für Erwachsene und Es werden Kontaktlisten geführt. Damit ist bei einem positiven Fall das Nachverfolgen der Kontakte (Contact Tracing) sichergestellt. - Die Form der Registrierung ist festgelegt. - Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme an	Schulleitung, Lehrpersonen (Eltern/ interne Nutzer) Hausdienst (externe Nutzer/Vereine)	Schulleitung (Eltern/ interne Nutzer) Liegenschaftsverwaltung (externe Nutzer/Vereine)

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	der Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung oder des Betriebs aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden. - Verhaltensregeln und Massnahmen werden in geeigneter Form kommuniziert/bekannt gemacht (Plakate etc.).		
A7: Regelungen für Mediothek (Nutzung und Ausleihe)	Die Regelungen für die Hygienemassnahmen sind in Abschnitt C beschreiben.	Mitarbeitende Mediothek	Schulleitung
A8: Regelungen für gemeinsam genutzte Gegenstände und Räumlichkeiten (siehe auch Reinigung)	Die Regelungen für die Hygienemassnahmen sind in Abschnitt C beschrieben.	Alle Mitarbeitenden der Schule	Schulleitung
B: Distanzregeln Der Abstand, der zwischen den erwachsenen Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen erwachsenen Personen eingehalten werden kann. Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern.			
B1: Altersgemässe Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler zur Distanzhaltung gegenüber erwachsenen Personen	Die Abstandsregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch im	Lehrpersonen	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	Unterricht in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbeitenden in der Schule übernehmen Verantwortung und achten auf Abstand bzw. setzen diese Regelung im Bedarfsfall durch.		
B2: Distanzregeln zwischen Schülerinnen und Schülern	Schülerinnen und Schüler sind im Kontakt untereinander von den Distanzregeln ausgenommen		
B3: Distanzregeln zwischen erwachsenen Personen	Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind einzuhalten. Dort wo dies nicht möglich Es gilt eine generelle Maskentragpflicht für Erwachsene oder die Gewährleistung entsprechende Schutzmassnahmen (Abschränkungen, Plexiglasscheiben etc.).	alle erwachsenen Personen	Schulleitung
B4: Veranstaltungen: Bei Veranstaltungen mit grösserem Personenaufkommen gelten spezielle Regelungen (siehe auch A6 und D3)	Bei Veranstaltungen (max. 50 Personen) mit grösserem Personenaufkommen sind die Sitzplätze so anzuordnen oder zu belegen, dass mindestens ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird. Können diese Massnahmen nicht eingehalten werden, gelten Informationen zu weiteren Vorgaben siehe „allgemeine Regeln A6“.	Verantwortliche der Schule, Veranstalter	Schulleitung Liegenschaftsverwaltung (extern)

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
B5: Festlegung einer Personenhöchstzahl (insbesondere Erwachsene Personen) in sanitären Anlagen und Garderoben	Anlage: Lehrerzimmer Personenhöchstzahl: 20 Anlage: Singsaal Kollbrunn Personenhöchstzahl: 25 Anlage: MZH Rägeboge Kollbrunn Personenhöchstzahl: 1/3 136; 2/3 272; 3/3 376 Anlage: MZR Rägeboge Kollbrunn Personenhöchstzahl: 40	Schulleitung, Hausdienst	Schulleitung
C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur Infrastruktur und Massnahmen sind derart gestaltet, dass der Schutz aller Personen gewährleistet werden kann.			
C1: Sensibilisierung der Schülerinnen, Schüler und Mitarbeitenden für die Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen	Die Hygieneregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch (in der Regel wöchentlich, bei Bedarf auch häufiger) im Unterricht in Erinnerung gerufen. Mittels Aushängen Plakaten und Infoschreiben (Kampagnenmaterial des Bundes und andere) werden alle im Schulareal anwesenden Personen an die Regeln erinnert.	Schulleitung, Lehrpersonen, Mitarbeitende, Hausdienst	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
C2: Infrastruktur zur Erfüllung der Hygienevorschriften ist vorhanden	Es stehen u.a. allen Personen genügend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung. Für Veranstaltungen stehen vor den Eingängen Ständer mit Desinfektionsmitteln bereit.	Hausdienst	Schulleitung
C3: Massnahmen zur Einhaltung der Regeln vor Ort durch Markierungen respektive Informationen zu schulspezifischen Regelungen	Bei Bedarf wird durch den Hausdienst Sektor-markierungen angebracht.	Hausdienst	Schulleitung
C4: Hygienevorschriften Reinigung	- Gemeinsam genutzte Infrastruktur (IT etc.) wird regelmässig mit Desinfektionsmittel gereinigt. - Desinfektionssprays und evtl. Händedesinfektionsmittel für gemeinsam genutzte Geräte (z.B. Drucker, Computer, Getränkeautomaten) stehen ausreichend zur Verfügung. - Gemeinsam benutzte Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, WC-Infrastruktur, Waschbecken, Turngeräte, Garderoben etc. werden in regelmässigen Abständen gereinigt.	Hausdienst, Lehrpersonen	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	- Möglichkeiten zur Handhygiene siehe Infrastruktur.		
C5: Bereitstellung von Hygienemasken für bestimmte Situationen (z.B. bei auftretenden Krankheitssymptomen, wenn Mindestabstand (kurzzeitig) nicht eingehalten werden kann) sowie bei Schultransporten/Reisen mit der Klasse im ÖV.	Hygienemasken liegen im Lehrerzimmer auf. Hausdienst ist für Bestellungen zuständig.	Hausdienst	Schulleitung
C6: Weisung für das Tragen von Schutzmasken in den ÖVs. Verhaltensregeln von Klassen im ÖV.	Müssen im Rahmen des Unterrichts öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, tragen Schülerinnen/ Schüler ab der 6. Klasse und erwachsene Schulangehörige konsequent Schutzmasken. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich möglichst nicht in den Fahrzeugen zu verteilen. Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen. Weiteren Weisungen durch die Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel ist Folge zu leisten.	Lehrpersonen, Begleitpersonen	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
C7: Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel)	An allen wichtigen, sensiblen und häufig frequentierten Punkten (Eingänge, Durchgänge, Klassen- und Lehrerzimmer, Gruppenräumen, Bibliothek, ...) stehen Möglichkeiten zur Handhygiene Waschmöglichkeit (vornehmlich mit Flüssigseife, Einmalhandtücher etc.) zur Verfügung. Zur Handhygiene werden nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel verwendet.	Hausdienst	Schulleitung
C8: Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen	Alle benutzten Räume werden mehrmals täglich (Schulräume wenn möglich nach jeder Lektion) gelüftet.	Lehrpersonen, Hausdienst	Schulleitung
C9: Regelungen zur Verpflegung gemäss Vorgaben durch den Bund (siehe auch E2)	Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. In Mensen oder Tagesstrukturangeboten dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigt werden. Für die Verpflegung werden weiterhin die Schutzkonzepte von Gastro-Suisse sinngemäss angewendet. Die Personenbeschränkung pro Tisch muss für Schülerinnen und Schülern jedoch nicht eingehalten werden.	Mitarbeitende Hort/Mittagstisch, Lehrpersonen	Hortleitung Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchenschutzkonzept-unter-covid-19/		
D: Schul- und Klassenanlässe Für Schul- und Klassenanlässe bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.			
D1: Schulreisen und Exkursionen finden unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund und Kanton statt.	- Die Vorgaben von Bund und Kanton sind allen Beteiligten bekannt und werden strikt eingehalten. - Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten. - Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt.	Lehrpersonen, Begleitpersonen	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
D2: Klassenlager können unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund und Kanton stattfinden sind bis auf weiteres untersagt.	- Obligatorische Lager und Veranstaltungen mit einer oder mehreren Übernachtungen sind bis auf weiteres untersagt. — Auch im Klassenlager sind die Vorgaben durch Bund und Kanton einzuhalten. — Genügend Hygienemasken und Desinfektionsmittel müssen vorhanden sein. - Es sind auch Hygieneregeln/-auflagen der Lagerhäuser einzuhalten.	Lehrpersonen, Begleitpersonen	Lagerleitung Schulleitung
D3: Bei Anlässen mit mehr als 300 Personen sind besondere Massnahmen zu treffen (siehe auch B3) Anlässe mit mehr als 50 Personen sind untersagt.	— Anlässe mit mehr als 300 Personen erfordern ein eigenes Schutzkonzept. — Bei Veranstaltungen mit mehr als 300 Besucherinnen und Besuchern müssen Sektoren gebildet und zwischen den Sektoren der erforderliche Abstand eingehalten werden. Ein Wechsel der Besucherinnen und Besucher von einem Sektor in den anderen ist verboten. — Sollen bestimmte Betriebs- oder Veranstaltungsbereiche wie Eingangs- oder Pausenbereiche von Besucherinnen und Besuchern	Schulpflege, Schulleitung, Hausdienst, Veranstalter	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	aus allen Sektoren genutzt werden, so müssen die Abstandsregeln eingehalten oder Schutzmassnahmen getroffen und umgesetzt werden. - Bei Veranstaltungen mit mehr als 300 mitwirkenden Personen ist der erforderliche Schutz im Schutzkonzept auszuweisen, namentlich durch die Einhaltung des erforderlichen Abstands, das Treffen von Schutzmassnahmen oder, sollen Kontaktdaten erhoben werden, durch die Bildung von beständigen Teams oder die Verhinderung der Durchmischung von Gruppen mit mehr als 300 Personen.		
E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung Für spezielle Unterrichtsformen und die Betreuung bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.			
E1: schulergänzende Betreuung	- Für die schulergänzende Betreuung gelten die Vorgaben dieses Schutzkonzeptes sinngemäss.	Mitarbeitende schulergänzende Betreuung	Leitung Hort

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	- Verpflegung: Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. In Mensen oder Tagesstrukturangeboten dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigt werden. Für die Verpflegung kann das Schutzkonzept für das Gastgewerbe - bezüglich Distanz, Hygiene und Reinigung - sinngemäss Anwendung finden: Die Personenbegrenzung pro Tisch muss für Schülerinnen und Schüler nicht eingehalten werden. https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/	(Hort/Mittagstisch), Schulleitung	
E2: Im Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) / Hauswirtschaft wird der Unterricht so gestaltet, dass die Hygieneregeln eingehalten werden können (siehe auch C2)	—Kochunterricht: Für den Kochunterricht wird das Schutzkonzept für das Gastgewerbe—bezüglich Hygiene und Reinigung—sinngemäss angewendet: https://www.gastro-		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	suisse.ch/de/angebot/branchenwissen/infor- mationen-covid-19/branchen-schutzkonzept- unter-covid-19/		
E3: Die Schulen gestalten den Sportunterricht so, dass die Hygieneregeln (siehe Abschnitt C) eingehalten werden können. Auf sportliche Aktivitäten mit engem körperlichem Kontakt ist zu verzichten.	Auf sportliche Aktivitäten mit engem körperlichem Kontakt ist zu verzichten Beachten der Hygieneregeln (siehe Abschnitt C) und Schutzmassnahme B5. Im Schwimmunterricht gelten zusätzlich die Regelungen des entsprechenden Bades.	Hausdienst Lehrpersonen	Schulleitung
E4: Schutzkonzept für Therapien	Bei Therapien werden die Schutzkonzepte der entsprechenden Berufsverbände berücksichtigt.	Therapeutisch Tätige	Schulleitung
E5: Transporte (Schulbus, Taxi etc.)	Für Transporte im Zusammenhang mit: speziellen Unterrichtsformen und Betreuung gelten dieselben Bestimmungen wie für öV (siehe Hygieneregeln).	Transportunternehmen, Chauffeurinnen und Chauffeure, Lehrpersonen	Schulpflege

F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz

Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.

F1: Alle Mitarbeitenden sind über die Schutzmassnahmen des BAG und das Schutzkonzept und die Aktualisierungen informiert (siehe auch A1/A3).	- Aushang der Schutzmassnahmen des BAG an geeigneten Orten. - Schriftliche/mündliche Information Schutzkonzept.	Hausdienst, Schulleitung	Schulleitung
F2: Schutzmassnahmen für Mitarbeitende (siehe auch B):	- Für Lehr- und Kontaktsituationen, in denen der Mindestabstand über längere Zeit nicht eingehalten werden kann, wird Ein der Situation angepasster Schutz (Maskentragpflicht, Schutzscheibe, Gesichtsvision etc.) ist jederzeit gewährleistet.	Schulleitung, Hausdienst	Schulleitung
F3: Spezialregelungen bezüglich Mindestabstand (zwischen Erwachsenen oder zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen) für spezielle Situationen unter Zuhilfenahme anderer Schutzmassnahmen. (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)	Können auf der Kindergarten- und Primarstufe die Vorgaben zum Mindestabstand über längere Zeit nicht eingehalten werden, sind die Schutzmassnahmen B3 einzuhalten.	Mitarbeitende	Schulleitung

F4: Mindestabstand von 1.5 Metern bei allen interpersonellen Kontakten zwischen erwachsenen Personen (siehe auch B)	Erwachsene Personen halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG.	Alle Erwachsenen	Schulleitung
---	--	------------------	--------------

G: Isolations- und Quarantänemassnahmen

Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact-Traicing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten.

G1: Isolation einer anwesenden Person mit Krankheitssymptomen und Abgabe von Schutzmasken	Ort: Besprechungszimmer Erweiterungsbau Betreuung: durch eine erwachsene Person Nachricht an: Bei Schülerinnen und Schülern: an Eltern/Erziehungsberechtigte Bei Mitarbeitenden: absprechen, wie Transport/Weg nach Hause, zu Arzt möglich ist.	Mitarbeitende, Lehrpersonen	Schulleitung
G2: Organisation Heimweg (unverzüglich und möglichst ohne ÖV-Nutzung)	Schülerinnen und Schüler: durch Eltern / Info an Eltern Lager: Schülerinnen und Schüler werden von Eltern abgeholt. Mitarbeitende Mit Mitarbeitenden absprechen	Lehrpersonen (Schüler/innen), Schulleitung (Mitarbeitende)	Schulleitung

G3: Informationen/Empfehlung weiteres Vorgehen an Betroffene (siehe auch A3)	Kind betroffen: Empfehlung an Eltern, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten. Erwachsene Person betroffen: Empfehlung, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten.	Lehrpersonen, Schulleitung	Schulleitung
G4: Meldung von positiv getesteten Personen durch zuständige Behörden an Schule	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin	Schulverwaltung	Schulpflege
G5: Umsetzung der vom schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst via Arzt/Ärztin oder VSA angeordneten Massnahmen	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin	Alle Beteiligten	Schulleitung Schulpflege
G6: Kommunikation durch die Schule (siehe auch A3)	Die Informationen für einen Fall von Isolation/Quarantäne sind vorhanden.	Schulpflege, Schulleitung	Schulpflege
G7: Positiv getestete Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler werden umgehend dem Contact Tracing des Volksschulamtes gemeldet	Meldung an: ct@lunge-zuerich.ch , Tel. +41 44 268 20 90	Schulleitung	Schulleitung